

1. Änderung der Verordnung

über das Naturschutzgebiet "Eichen- und Buchenwälder in der Göhrde" in der Gemeinde Göhrde und im gemeindefreien Gebiet Göhrde, in der Samtgemeinde Elbtalau im Landkreis Lüchow-Dannenberg vom XX.XX.2020

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706), i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 5 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100), mehrfach geändert, §§ 32 und 33 neu gefasst durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird verordnet:

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 2 wird ergänzt:

„und weitere Gebietsteile außerhalb des FFH-Gebietes 72“,

b) Im Absatz 2, Satz 4, Pkt 3 wird gestrichen:

„die um einen Teil des Kateminer Mühlenbachtals erweitert wurden“,

c) Absatz 3, Satz 1 wird geändert:

„Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:10.000, 1:11.000 und 1:12.000 (Anlage 2) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1).

d) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Das NSG hat eine Größe von insgesamt rund 904 ha. Diese teilen sich wie folgt auf vier Teilgebiete auf:

1. Kellerberg: 81 ha
2. Röthen Mitte: 303 ha
3. Wälder am Jagdschloss Göhrde: 304 ha
4. Breeser Grund: 216 ha.

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1, Satz 3 wird gestrichen und in die Begründung zur Verordnung aufgenommen:

„Nach der Waldbiotopkartierung von 2008 beträgt der Flächenanteil der Naturwälder rund 40 ha, der Flächenanteil der Habitatbaumgruppen rund 123 ha (davon mehr als 117 ha mit einer Altersstufe von mehr als 120 Jahren) sowie der Flächenanteil der Habitatbäume rund 4 ha (fast vollständig älter als 120 Jahre).“

b) Absatz 1, Nummer 7 wird folgendermaßen ergänzt:

„7. der sonstigen wild lebenden Tiere und Pflanzen, sowie ihrer Lebensgemeinschaften und ungestörten Lebensstätten insbesondere der streng geschützten Fledermausarten wie Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*),

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 3, Nr. 3 c wird gestrichen:

„mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Danzenberg“

b) Absatz 3, Nr. 3 g wird geändert:

„hier ist ein Randstreifen von beidseitig 3 m Breite...“

c) Absatz 3, Nr. 4 g wird geändert:

„eine Beweidung (keine Pferde) ist ohne Düngung gemäß Buchstaben e) und f) möglich, jedoch ohne Zufütterung auf der Fläche“,

d) Absatz 4, Nr. 3 wird ergänzt:

Dies gilt nicht für Flächen mit natürlicher Waldentwicklung gem. § 4 Abs. 4 Nr. 7.

e) Absatz 4, Nr. 7, Satz 4 wird geändert:

Sofern nicht standortheimische Gehölze in diesen Flächen aufkommen sollten, sind Pflegemaßnahmen zugunsten der Erhaltung / Wiederherstellung des LRT 9190 zulässig.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2, Nr. 4 wird ergänzt:

„die Freistellung der Eichen vor der Naturverjüngung und bei der Bedrängung durch Buche (*Fagus sylvatica*), Fichte (*Picea abies*) oder Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) auf Flächen des LRT 9190, mit Ausnahme von Flächen mit natürlicher Waldentwicklung (Naturwald) im Sinne des Programmes zur Natürlichen Waldentwicklung.